

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 451/12 B

L 6 R 336/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 81/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.10.2012 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Witwenrente unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 8.1.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 5 Die Klägerin meint, die angefochtene Berufungsentscheidung beruhe auf einer Abweichung von dem Rechtssatz des BVerfG (*Nichtannahmebeschluss vom 7.2.2011 - 1 BvR 642/09 - Juris RdNr 7*), wonach
"der Gesetzgeber Hinterbliebene, deren Rentenanwartschaft allenfalls durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützt ist, nicht besser stellen (muss) als Versicherte, deren Rentenanwartschaft grundrechtlichen Eigentumsschutz genießt. Es würde dem Charakter der Hinterbliebenenrente als aus der Versicherung des Versicherten abgeleitete Rente widersprechen, wenn die Hinterbliebene eine höhere Rente erhielte als der Versicherte zum gleichen Zeitpunkt."



- 6 Die Klägerin versäumt es dann aber, einen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aus dem Urteil des LSG gegenüberzustellen. Anstelle dessen trägt sie lediglich vor, dass bei Anwendung des Rechtssatzes des BVerfG die große Witwenrente in ihrem Fall ungekürzt zu leisten sei, weil ihr im August 2003 verstorbener Ehegatte bei Beginn der Witwenrente am 1.12.2003 eine ungekürzte Altersrente bezogen hätte (*S 3 der Beschwerdebegründung*).
- 7 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin eine Rechtsprechungsabweichung nicht hinreichend bezeichnet, weil sie sinngemäß nur die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung rügt. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafte Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt aber - wie oben aufgezeigt - nicht die Zulassung wegen Divergenz (*vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

